
KAPITEL I UND II WERDEN GEÄNDERT.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Vorschriften

[...]

1.8 Kein CLEARING von FX-Optionskontrakten für U.S.-PERSONEN

1.8.1 In Bezug auf FX-Options-Transaktionen sichert das CLEARING-MITGLIED im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer CLEARING-VEREINBARUNG oder der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION (i) über angemessene interne Verfahren verfügt, um seinen eigenen U.S.-PERSON-Status, den seiner REGISTRIERTEN KUNDEN, seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und den seiner KUNDEN zu überwachen und (ii) keine EIGENTRANSAKTION, RK-BEZOGENE TRANSAKTION, NCM-BEZOGENE TRANSAKTION oder KUNDENTRANSAKTION an den Eurex-Börsen auszuführen oder anderweitig direkt oder indirekt zum Clearing an die EUREX CLEARING AG übermittelt, wenn das CLEARING-MITGLIED, der REGISTRIERTE KUNDE, das NICHT-CLEARING-MITGLIED und/oder der KUNDE des CLEARING-MITGLIEDS, für den die FX-OPTIONS-TRANSAKTION übermittelt wird, als U.S.-PERSON einzustufen ist und wiederholt

diese Zusicherungen bei Abschluss jeder FX-OPTIONS-TRANSAKTION. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

Der Begriff „U.S.-PERSON“ hat die Bedeutung, die ihm in der jeweils gültigen Fassung der “Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations” (78 Fed. Reg. 45,292, Jul. 26, 2013) durch die Commodities Futures Trading Commission (die „CFTC“) innerhalb ihrer Zuständigkeit gemäß Section 722(d) des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act zugewiesen oder anderweitig schriftlich durch die CFTC ausgelegt wird.

1.8.2 Das CLEARING-MITGLIED wird die EUREX CLEARING AG unverzüglich informieren, wenn es davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß Ziffer 1.8.1 gleich aus welchem Grunde nicht mehr zutreffend ist. Im Fall von KUNDENTRANSAKTIONEN führt das CLEARING-MITGLIED auch jede FX-OPTIONS-TRANSAKTION auf, welche für einen KUNDEN, der als U.S.-PERSON einzustufen ist, abgewickelt wurde.

1.8.3 In Bezug auf FX-OPTIONS-TRANSAKTIONEN sichert sowohl jeder REGISTRIERTE KUNDE wie auch jedes NICHT-CLEARING-MITGLIED im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu, dass er/es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer CLEARING-VEREINBARUNG oder der MASSGEBLICHEN ICM-DOKUMENTATION (i) über angemessene interne Verfahren verfügt, um seinen eigenen U.S.-PERSON-Status und den seiner Kunden zu überwachen und (ii) keine Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen an den EUREX-BÖRSEN vornimmt oder anderweitig direkt oder indirekt zum Clearing an die EUREX CLEARING AG übermittelt, wenn der REGISTRIERTE KUNDE, das NICHT-CLEARING-MITGLIED und/oder einer seiner Kunden, für den die FX-OPTIONS-TRANSAKTION übermittelt wird, als U.S.-PERSON einzustufen ist und wiederholt diese Zusicherungen bei Abschluss jeder FX-OPTIONS-TRANSAKTION.

1.8.4 Jeder REGISTRIERTE KUNDE wie auch jedes NICHT-CLEARING-MITGLIED wird die EUREX CLEARING AG unverzüglich informieren, wenn er davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung gemäß Ziffer 1.8.3 gleich aus welchem Grunde nicht mehr zutreffend ist. Für den Fall, dass Kundentransaktionen des entsprechenden REGISTRIERTE KUNDEN und/oder NICHT-CLEARING-MITGLIEDER betroffen sind, führt der REGISTRIERTE KUNDE und/oder NICHT-CLEARING-MITGLIED auch jede FX-OPTIONS-TRANSAKTION auf, welche für einen Kunden, der als U.S.-PERSON einzustufen ist, gecleart wurde.

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.19.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.198.4 der Eurex Kontraktsspezifikationen) eines Kontrakts um ~~4615~~:00 Uhr MEZ festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Transaktionen der letzten Handelsminute, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Transaktionen abgeschlossen wurden. In allen anderen Fällen wird der Schlussabrechnungspreis auf Basis des durchschnittlichen Mittelwerts der Geld-Brief Kurse am jeweiligen Spot-Markt festgelegt, die während des einminütigen Zeitraums angezeigt werden, der um ~~4615~~.00 Uhr MEZ endet, wie durch den von der Eurex Clearing AG festgelegten Marktdatenanbieter veröffentlicht. Ist die Ermittlung eines Schlussabrechnungspreises gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, so wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

[...]